

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung einer Straße im Stadtgebiet Königswinter

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S.881, 141, 216, 355, 2007 S.327) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Parkplatz in Königswinter Altstadt

Gemarkung Königswinter,
Flur 3, Flurstücke 3558, 3559 und Teil des Flurstücks 3969

als **sonstige Straße** gemäß § 3 Absatz 4 Ziffer 3 Straßen und Wegegesetz NRW mit der Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz" dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 StrWG NRW die Stadt Königswinter.

Der beiliegende Plan, in dem der Geltungsbereich der zu widmenden Fläche farblich umrandet wurde, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

2. Der Gemeingebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt.
3. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf sicherem Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Wird die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Widmungsverfügung nicht gehemmt.

Hinweise der Verwaltung:

1. Gemäß § 110 Abs. 1 S.1 Justizgesetz NRW vom 26.01.2010 in der zurzeit geltenden Fassung gilt das Widerspruchsverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) weiterhin als abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem zuständigen Servicebereich „Technische Verwaltung“ in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

2. Der Originalplan, aus dem die zu widmende Straßenfläche ersichtlich ist, kann beim Servicebereich „Technische Verwaltung“, Obere Straße 8, 53639 Königswinter, nach Terminabsprache unter 02244/889-133 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Königswinter, den 15.11.2022


Lutz Wagner
Bürgermeister

